



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Oktober 2019

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	309	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	319
221 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen/Beckum und Warendorf; Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	309	224 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	319
222 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	318	225 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	319
223 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G in der zurzeit geltenden Fassung	318		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 221 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen/Beckum und Warendorf; Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Lieshorn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh

vom 27. November 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Margareta entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Wadersloh (5293) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 62L [2658031/5739065]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft nun deckungsgleich mit der Flurgrenze zwischen den Fluren 30 und 38 der Gemarkung Langenberg bis sie auf die Grenze der Gemarkung Langenberg (2527) zu Mastholte (2532) stößt und dieser weiter folgt. Im Weiteren verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Gemarkung Bad Waldliesborn (1882) zu Lippstadt (1469) und Bad Waldliesborn (1882) zu Cappel (1915) bis sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Wadersloh (5293) trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

N. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh vom 27. November 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in
Ennigerloh**

vom 31. Oktober 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Westkirchen (5060), Ostenfelde (5061), Ennigerloh (5062) und Enniger (5083) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 63M [2629685/5747864] und 63K [2632974/5748176]¹⁾. Am

Punkt 63M [2629685/5747864] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Enniger (5083) führt entsprechend des Laufs des Voßbaches für 230 m Richtung Osten bis zur Einmündung des Ohrbaches und folgt dann diesem Fluss aufwärts in östlicher Richtung bis zum Punkt 63L [2633012/5747941]. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei der L547 (Ahlener Straße) Richtung Norden bis sie am Punkt 63K [2632974/5748176] wieder auf die Grenze der Gemarkung Enniger (5083) stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

N. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh vom 31. Oktober 2015 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden, vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Oelde St. Johannes, St. Joseph, St. Vitus (Lette), St. Lambertus (Stromberg) und St. Vitus (Sünninghausen)

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in
Oelde**

vom 23. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Oelde (5292) und einem kleinen Teilbereich der Gemarkung Herzebrock (2519). Am Punkt 62I [2651717/5749798]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Oelde (5292) und folgt der K9 „Kapellenstraße“, bzw. „Oelder Straße“ in östlicher Richtung bis zum Punkt 62J [2652760/5749284]. Ab hier folgt die Grenze dem Klaverbach nach Süden bis sie am Punkt 62K [2652612/5748878] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes, St. Vitus (Lette), St. Lambertus (Stromberg) und St. Vitus (Sünninghausen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Oelde vom 23. September 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern)

zur Katholischen Kirchengemeinde St Franziskus in Beckum

vom 11. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Franziskus besteht aus der nördlichen Teilfläche der Gemarkung Beckum [5291]¹⁾. Diese Teilfläche wird von der südlichen Fläche zwischen den Punkten 62A [2646119/5739899] und 62H [2636281/5738951] abgegrenzt. Am Punkt 62A [2646119/5739899] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die nördliche Grenze der Gemarkung Beckum (5291) und verläuft über die Achse der Stromberger Straße bis zum Punkt 62B [2644132/5738882]. Hier schwenkt die Grenze nach Nordwesten und führt querfeldein zunächst bis zum Punkt 62C [2643556/5740076] und weiter nach Westen zum Punkt 62D [2641835/5740083]. Von hier führt die Grenze entlang des Wirtschaftsweges „Knükel“ bis zum Punkt 62E [2641562/5740852]. Nun folgt die Grenze der Achse der Bundesautobahn 2 in westlicher Richtung bis zum Punkt 62F [2638545/5738998]. Von hier führt die Grenze wieder querfeldein bis zum Punkt 62G [2636689/5738989], an dem sie auf die Bundesstraße 58 stößt und dieser bis zum Punkt 62H [2636281/5738951] folgt, wobei sie beidseitig zur Kirchengemeinde St. Franziskus gehört.

Ab Punkt 62H [2636281/5738951] folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus wieder der Grenze der Gemarkung Beckum (5291) nach Norden.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum vom 11. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum

vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Stephanus besteht aus der südlichen Teilfläche der Gemarkung Beckum (5291). Diese Teilfläche wird von der nördlichen Fläche zwischen den Punkten 62H [2636281/5738951]¹⁾ und 62A [2646119/5739899] abgegrenzt.

Am Punkt 62H [2636281/5738951] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die südliche Grenze der Gemarkung Beckum (5291) und verläuft entlang der Bundesstraße 58 bis zum Punkt 62G [2636689/5738989], wobei die Straße beidseitig zur Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum (Neubeckum) gehört. Ab Punkt 62G [2636689/5738989] führt die Grenze querfeldein bis zum Punkt 62F [2638545/5738998] auf der Achse der Bundesautobahn 2 und folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Punkt 62E [2641562/5740852]. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und verläuft entlang des Wirtschaftsweges „Knüchel“ bis zum Punkt 62D [2641835/5740083], biegt dann in Richtung Osten ab und verläuft querfeldein bis zum Punkt 62C [2643556/5740076]. Ab hier läuft die Grenze auf den Punkt 62B [2644132/5738882] zu und führt anschließend über die Achse der Stromberger Straße bis zum Punkt 62A [2646119/5739899]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Stephanus wieder der Grenze der Gemarkung Beckum (5291) in südlicher Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

N. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober

2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zur Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum vom 02. Dezember 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und
Ludgerus in Sendenhorst**

vom 1. Januar 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Albersloh (5015) und Sendenhorst (5084).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

N. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst vom 01. Januar 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche

Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen

vom 24. August 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. August 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Bartholomäus entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Ahlen (5218).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

Dr. Norbert Köster
 Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen vom 24. August 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar

vom 23. Mai 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. Mai 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Freckenhorst (5057) und Hoetmar (5059). Hinzu kommen zwei weitere Gebiete zwischen den Punkten 63K [2632974/5748176]¹⁾ und 63M [2629685/5747864], sowie zwischen den Punkten 63N [2632710/5757113] und 63O [2632928/5757125].

Ab Punkt 63K [2632974/5748176] verlässt die Grenze der neuen Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Hoetmar (5059) und führt für 240 m über die Achse der L547 bis zum Punkt 63L [2633012/5747941]. Hier wendet sich die Grenze nach Westen und verläuft für 3300 m entsprechend dem Ohrbach und nach dessen Einmündung in den Vossbach weiter in westliche Richtung bis zum Punkt 63M [2629685/5747864]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkungen Sendenhorst (5084) zur Gemarkung Enniger (5083) und später zur Gemarkung Hoetmar (5059) in Richtung Norden. Im Westen verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entsprechend der Grenze der Gemarkung Everswinkel (5058) zur Gemarkung Hoetmar (5059) und weiter zur Gemarkung Freckenhorst (5057) bis sie an Punkt 63N [2632710/5757113] gelangt.

Am Punkt 63N [2632710/5757113] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Freckenhorst (5057) und verläuft nördlich des Hofes Sendker bis zum Punkt 63O [2632928/5757125] und folgt dann wieder der Grenze der Gemarkung Freckenhorst (5057).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

D. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar vom 23. Mai 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. August 2009 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus in Everswinkel und der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Everswinkel-Alverskirchen

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus/St.
Agatha in Everswinkel**

vom 26. September 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 26. September 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen den Gebieten der Gemarkungen Alverskirchen (5014) und Everswinkel (5058) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 63I [2631263/5758809]¹⁾ und 63J [2631165/5758530]. Am Punkt 63I [2631263/5758809] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Everswinkel (5058) und folgt für 150 m der K3 nach Osten, biegt dann nach Süden ab und verläuft östlich um den Hof Rottwinkel und folgt dann dem Altarm des Mussenbaches bis zum Punkt 63J [2631165/5758530]. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Everswinkel (5058) und im späteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Alverskirchen (5014).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die

trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

D. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. August 2009 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Magnus in Everswinkel und St. Agatha in Everswinkel-Alverskirchen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha in Everswinkel vom 26. September 2009 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Clemens, St. Johannes Evangelist in Telgte und Ss. Cornelius und Cyprianus in Telgte-Westbevern

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Telgte

vom 18. November 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 18. November 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde St. Marien entspricht den Gebieten der Gemarkungen Westbevern (5010), Telgte-Kirchspiel (5009) und Telgte-Stadt (5008).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017




Dr. Norbert Köster, Generalvikar


URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Clemens, St. Johannes Evangelist in Telgte und Ss. Cornelius und Cyprianus in Telgte-Westbevern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Telgte vom 18. November 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018
 Die Regierungspräsidentin




 Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und Josef in Warendorf
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf

vom 13. Juni 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. Juni 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Laurentius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Gröblingen (5263), Vohren (5265), Warendorf (5048) und Velsen (5264), mit folgenden Ausnahmen:

Am Punkt 63Z [2638792/5762568]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Gröblingen (5263) und folgt der K44 (Langewiese) nach Süden bis zum Punkt 63Y [2638474/5762158], wendet sich nach Osten und folgt dem Wirtschaftsweg bis zum Punkt 63X [2639330/5761677]. Ab hier führt die Grenze für 500 m querfeldein auf den Punkt 63W [2639683/5761315] zu und weiter über die Straße „Tatenhauser Weg“ bis zum Punkt 63V [2639848/5761192], an dem die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) stößt und dieser in südöstliche Richtung folgt.

Am Punkt 63O [2632928/5757125] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde St. Laurentius wiederum die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) und biegt nach Westen ab, um nördlich um das Anwesen „Sendker“ zu verlaufen und am Punkt 63N [2632710/5757113] wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf zu stoßen und dieser weiter nach Westen zu folgen.

Am Punkt 63J [2631165/5758530] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048), um in nordöstliche Richtung dem Altarm des Mussenbaches zu folgen und östlich um den Hof „Rottwinkel“ zu verlaufen. Sie stößt dann auf die K3 und folgt dieser für 830 m bis zum Punkt 63H [2632085/5758837]. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und folgt dem Feldweg bis zum Hof „Schulze-Zumloh“ und führt westlich um ihn herum. Vom Punkt 63G [2632162/5759494] führt die Grenze 1260 m querfeldein nach Norden bis zum Punkt 63F [2632202/5760748]. Von hier folgt die Grenze dem Bachlauf der Emsaue für ca. 900 m bis zum Punkt 63E [2631503/5761193], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) stößt und dieser noch für 140 m nach Norden folgt, bevor sie dann weiter über die Grenze der Gemarkung Velsen (5264) nach Nordwesten verläuft.

Am Punkt 63D [2632906/5764152] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde für wenige Meter die Grenze der Gemarkung Velsen (5264) nach Süden und umläuft den Gebäudekomplex „Hörste 48“ südlich. Am Punkt 63C [2633034/5764141] stößt die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Grenze der Gemarkung und folgt dieser weiter nach Osten.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017




Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

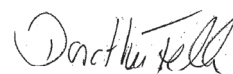
URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und Josef in Warendorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf vom 13. Juni 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 14. März 2018
 Die Regierungspräsidentin




 Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015
über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf)

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und
Johannes in Sassenberg**

vom 28. Juni 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Juni 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes besteht aus dem Gebiet der Gemarkung Füchtorf (5051), Sassenberg (5052) und jeweils einer Teilfläche aus den Gemarkungen Dackmar (5049) und Gröblingen (5263).

Im nördlichen Teil entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde der Gemarkung Füchtorf (5051). Im südlichen Teil entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde der Gemarkung Sassenberg (5052) und jeweils einer Teilfläche aus den Gemarkungen Dackmar (5049) und Gröblingen (5263) mit folgenden Ausnahmen:

Vom Punkt 63U [2644131/5764791]¹⁾ bis zum Punkt 63P [2643825/5760846] teilt sich die Gemarkung Dackmar (5049) zwischen den Kirchengemeinden Harsewinkel St. Lucia und Sassenberg St. Marien und Johannes. An Punkt 63U [2644131/5764791] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes die Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) und verläuft für 650 m nach Süden bis zum Punkt 63T [2644129/5764144] und anschließend in südöstliche Richtung auf den Punkt 63S [2644474/5763987] zu. Von hier folgt die Grenze der Straße nach Süden bis zum Punkt 63R [2644552/5763504] und weiter querfeldein für zunächst 1210 m nach Südwesten bis zum Punkt 63Q [2643825/5762547], um dann Richtung Süden auf den Punkt 63P [2643825/5760846] zu zulaufen. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) in westliche Richtung.

Am Punkt 63V [2639848/5761192] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes wieder die Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) und verläuft über den Punkt 63W [2639683/5761315] bis zum Punkt 63X [2639330/5761677]. Von hier führt die Grenze zunächst über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 63Y [2638474/5762158] und dann über die Straße „Langwiese“ bis zum Punkt 63Z [2638792/5762568]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes der Grenze der Gemarkung Sassenberg (5052) in westliche und nördliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

N. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes in Sassenberg vom 28. Juni 2015, wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 19 März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010
über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milte)

**zur Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus
und Johannes d. T. in Warendorf**

vom 3. Oktober 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 3. Oktober 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Milte (5045) und Einen (5046) mit Ausnahme der Bereiche zwischen den Punkten 63C [2633034/5764141]¹⁾ und 63D [2632906/5764152], sowie 63B [2630509/5767397] und 63A [2630716/5767981], sowie einem Teilbereich der Gemarkung Warendorf (5048) zwischen den Punkten 63E [2631503/5761193] und 63I [2631263/5758809].

Am Punkt 63C [2633034/5764141] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde für wenige Meter die Grenze der Gemarkung Milte (5045) in Richtung Südwesten und umläuft den Gebäudekomplex „Hörste 48“ südlich und westlich um dann ab Punkt 63D [2632906/5764152] wieder der Grenze der Gemarkung nach Westen zu folgen. Ab Punkt 63E [2631503/5761193] verlässt die Grenze der

Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Einen (5046) und folgt dem Bachlauf der Emsaue für ca. 900 m Richtung Osten. Am Punkt 63F [2632202/5760748] wendet sich die Grenze dann nach Süden und verläuft für 1260 m querfeldein bis zum Punkt 63G [2632162/5759494]. Anschließend führt sie westlich um den Hof Schulze-Zumloh herum und folgt dann dem Wirtschaftsweg bis dieser am Punkt 63H [2632085/5758837] auf die K 3 stößt. Dieser folgt die Grenze für 830 m nach Westen bis zum Punkt 63I [2631263/5758809]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze zwischen den Gemarkungen Warendorf (5048) und Everswinkel (5058), bzw. Telgte-Kirchspiel (5009) in Richtung Norden und im Weiteren wieder der Grenzen der Gemarkung Einen (5046) und Milte (5045) bis zum Punkt 63B [2630509/5767397]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde für 630 m die Grenze der Gemarkung, um westlich an den Höfen Hohenkirch und Köller zu verlaufen und dann ab Punkt 63A [2630716/5767981] wieder der Grenze der Gemarkung Milte (5045) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

N. Köster


Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milde) zur Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf vom 03. Oktober 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
 Die Regierungspräsidentin



Dorothee Fellet
 Dorothee Fellet



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden

meinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern

vom 31. Oktober 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Ambrosius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet innerhalb der Grenzen der Gemarkung Ostbevern (5044) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den beiden Punkten 63A [2630716/5767981]¹⁾ und 63B [2630509/5767397]. Am Punkt 63A [2630716/5767981] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Ostbevern (5044), um westlich der Höfe Hohenkirch und Köller zu verlaufen und nach ca. 630 m am Punkt 63B [2630509/5767397] wieder auf die Grenze der Gemarkung Ostbevern (5044) zu stoßen und dieser weiter zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

N. Köster


Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern vom 31. Oktober 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
 Die Regierungspräsidentin



Dorothee Fellet
 Dorothee Fellet



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt

vom 12. September 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 12. September 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde besteht aus dem Gebiet der Gemarkungen Rinkerode (5016), Drensteinfurt (5087) und Walstedde (5091).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

D. Köster



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt vom 12. September 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 14. März 2018
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 309-318

222 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53-500-0060/19/0050929/0005.V

Münster, den 04.10.2019
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Stromberger Straße 201, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 180) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hybridfilters (kombinierter Elektro- und Gewebefilter) zur Modernisierung des bisherigen Elektrofilters der Drehofenanlage sowie die Erhöhung der zulässigen Sekundärbrennstoffeinsatzrate von 90 % auf 100 %.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch den Betrieb des Hybridfilters die Emissionen an Stäuben der Drehofenanlage verringern werden und durch die Erhöhung der Sekundärbrennstoffrate um 10 % keine signifikanten Veränderungen bei den Emissionen zu erwarten sind.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 318

223 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.10.2019
-Dezernat 54-
Az.: 500-0357445/0037.U

Die Stadt Bocholt, Berliner Platz, 46395 Bocholt beantragt mit Schreiben vom 26.09.2019 den Bau und Betrieb einer S-Select – Anlage auf der kommunalen Kläranlage in Bocholt-Mussum.

Die Anlage soll in den Rücklaufschlammkreislauf der Abwasserbehandlungsanlage integriert werden. Durch die Zugabe von Granulen aus Muschelkalk in die Belebungsbecken soll die fadenförmige Schlammstruktur hin zu kugel-, bzw. granulenförmigen Schlammstrukturen optimiert werden, die ein besseres Absetzverhalten haben. In der anschließenden S-Select – Anlage werden die leichte und die schwere Schlammfraktion voneinander getrennt. Die schwere Fraktion mit den Granulen wird mit dem Rücklaufschlamm wieder den Belebungsbecken zugeführt.

Die beantragte Maßnahme stellt die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage dar. Gemäß § 57 (2) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben,

dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Planungsvorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schreiber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 318-319

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

224 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 11.10.2019
Referat 6 / 6-1 vA/RO

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 28. Juni 2019 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.


Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen,
Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, *11.10.2019*


Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen MdL

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 319

225 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202)

ab Montag, dem 04.11.2019

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

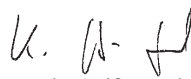
montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 04.11.2019 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel
Essen, 11.10.2019

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 319

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster